

Amtsblatt

für die Stadt Storkow (Mark)



(Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Klein Schauen, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Wochowsee)

13. Jahrgang

Nummer 6

Storkow, 23.07.2010

aus dem Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

- | | | | |
|---|---------|---|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2010 | Seite 1 | 5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark), (früheres Stadtgebiet) | Seite 6 |
| 2. Bekanntmachung der 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen | Seite 2 | 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnpark Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark) | Seite 7 |
| 3. Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen | Seite 3 | 7. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren – Milchviehanlage in Rieplos – Az: 23-5-6474-3-2-0263/11; Verf.-Nr.: 3103 N | Seite 7 |
| 4. Bekanntmachung der Gebührentabelle für die Station Junger Naturforscher und Techniker | Seite 6 | | |

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2010

Beschluss Nr. 375/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Andreas Schröder als sachkundigen Einwohner in den Fachausschuss Wirtschaft, Tourismus und Kultur zu berufen.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss Nr. 353/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die entsprechend der Anlage festgelegten Gebühren für die Station junger Naturforscher und Techniker neu festzusetzen.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Beschluss Nr. 352/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen gemäß Anlage.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 388/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen gemäß Anlage.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 385/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 284/2009 – Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark).

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss Nr. 390/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt, den Entwurf und die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark) gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch erneut öffentlich auszulegen.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen



Beschluss Nr. 374/2010

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Genehmigungsplanung zur Schaffung von 2 Spielplätzen an der ehem. Würfelschule in der Th.-Storm-Str. und am Strand Karlslust an der Seepromenade gemäß den Planungsunterlagen des Büros Selbständiger Ingenieure vom 18.05.2010 zu.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 373/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Werder“ in Storkow (Mark) mit der festgesetzten Abschnittsbildung von der Kreuzung Reichenwalder Straße/Straße „Am Werder“ 1a bis zur Straße „Am Werder“ Nr. 14.

Der Ausbau der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der Kostenspaltung gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung. Für den Ausbau sind Beiträge gemäß § 8 KAG i.V. mit der Straßenbaubeitragssatzung zu erheben.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss Nr. 368/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt den Entwurf und die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark) für die nachfolgenden Teilbereiche:

a) Bugker Chaussee – Bundeswehrstandort
Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

b) Teilbereich Am Werder
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

c) Gewerbebereich an der Reichenwalder Straße
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

d) Waldfläche hinter der Mastanlage Fürstenwalder Straße
Abstimmung: 8 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Der Entwurf und die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszuliegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 369/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt den Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan „Wohnpark Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark). Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

Beschluss Nr. 370/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt über die eingereichten Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch, die in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge zum Entwurf des Bebauungsplanes „Bungalowsiedlung Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark).

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 371/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Bungalowsiedlung Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark) als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 372/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbstandort Bugker Chaussee“ gemäß § 1 und 2 Baugesetzbuch für die Flurstücke 9/1 (tlw.); 9/2 (tlw.); 9/3 (tlw.); 24 (tlw.); 27 (tlw.); 33 (tlw.) und 37 in der Flur 17, Gemarkung Storkow.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 381/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Interessenbekundungsverfahren für das Strandbad zuzustimmen.

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 391/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Wolfram Klüber, Hubertusallee 47, 14193 Berlin mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2010 der Storkower Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft zu beauftragen.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand – und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVB 1. Nr. 9 S.197) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2010 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an



Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt um den Satz ergänzt: „ Der Zugführer erhält die Aufwandsentschädigung, wenn er ernannt wurde und mindestens einen Einsatz im Monat als Zugführer geleitet hat.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), 12.07.2010

Christina Gericke
Bürgermeisterin



Vermerk:

Die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2010 beschlossen.

Chr. Gericke
Bürgermeisterin



Vermerk:

Hiermit wird die 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Storkow (Mark) mit den Ortsteilen öffentlich bekannt gemacht.

Chr. Gericke
Bürgermeisterin



12.07.2010

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.IS.286) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (KAG) (GVBl. IS 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) in ihrer Sitzung am 08.07.2010 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen

I. Nutzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung gilt für
a) die Europaschule in Storkow (Mark)
b) die Turnhallen in Storkow (Mark)
im folgenden Räumlichkeiten genannt.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) kann die Nutzung der Räumlichkeiten inklusive deren Einrichtungsgegenständen Dritten gestatten, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Die Überlassung von Klassenräumen und deren Einrichtungsgegenständen erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, kulturellen, kommunal-politischen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen Interessen der Stadt Storkow (Mark) dient.

Die Turnhallen stehen den Vereinen und Freizeitgruppen für Übungszwecke und Wettkampfvveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Räumlichkeiten werden für einzelne Veranstaltungen oder zur fortlaufenden Nutzung überlassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Umfang der Nutzung

- (1) Die zu den Räumlichkeiten gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln; in den Turnhallen auch die Sportgeräte, gelten als mit überlassen.
- (2) Die Nutzung der Turnhallen schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein.
- (3) Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen und Anlagen mit Inventar dürfen die dazugehörigen Nebenräume wie z.B. Toiletten und Garderoben, wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Fremdnutzer (im folgenden Nutzer genannt) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark).
- (2) Die Erteilung der Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Bezeichnung und Anschrift des Antragstellers,
 - Name und Telefonnummer des verantwortlichen Leiters,
 - Zweck der Nutzung (z.B. Training Handball Jugend X)
 - genaue Angaben der Räumlichkeiten,
 - Nutzungsdatum bzw. Nutzungszeitraum mit Angabe der Uhrzeit.
- (3) Die Genehmigung wird unter Einbeziehung des Leiters der Räumlichkeiten durch den Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) schriftlich erteilt.
- (4) Die Genehmigung enthält insbesondere:
 - den Zweck der Nutzung,
 - zur Nutzung freigegebene Räume
 - das Nutzungsdatum bzw. den Nutzungszeitraum mit Angabe der Uhrzeit.
 Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (5) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Genehmigung erfolgt in der Regel in Form einer Einzelgenehmigung.
Wird eine Genehmigung für eine regelmäßige Nutzung erteilt, so erfolgt diese grundsätzlich in Vertragsform.



Vertragspartner sind der jeweilige Nutzer und die Stadt Storkow (Mark), vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark).

- (7) In den Räumlichkeiten und auf dem gesamten Grundstück der Europaschule und der Turnhallen sind
- Werbung (mit Ausnahme von Trikotwerbung durch die Sportler),
 - Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger schriftlichen Erlaubnis des Bürgermeisters der Stadt Storkow (Mark) gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 5 Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührensatzung oder neu entstandenem Eigenbedarf ganz oder teilweise widerrufen werden, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 6 Nutzungszeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, außer in den Sommerferien.

Soweit Belange der Stadt Storkow (Mark) nicht entgegenstehen, kann eine Nutzung auch vor 18.00 Uhr erlaubt werden.

- (2) Die Räumlichkeiten können auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nach 22.00 Uhr überlassen werden.
- (3) Die Nutzungszeiten für die Turnhallen werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch den Belegungsplan vom Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) festgesetzt.

Diese sind genau einzuhalten.

- (4) Kann eine Nutzungszeit aus Gründen, die in der Person des Erlaubnisinhabers liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat dieser die Stadtverwaltung Storkow (Mark) zu informieren.

Diese Information ist an die Schriftform gebunden und muss die Stadtverwaltung Storkow (Mark) spätestens am Tage der nicht durchgeführten Nutzungszeit erreichen.

Maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels.

Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist vorab eine telefonische Information an die Stadtverwaltung Storkow (Mark) erforderlich.

- (5) Die jeweiligen Nutzungszeiten sind so zu verstehen, dass die Turnhallen nicht vor der genehmigten Nutzungszeit betreten werden dürfen und bis zum Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen sein müssen.
- (6) Wegen notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann der Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) die Räumlichkeiten ganz oder teilweise für bestimmte Nutzer sperren.

Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 7 Nutzungsregeln

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln.
In den Räumlichkeiten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.
Das Betreten der Sportfläche zu sportlichen Veranstaltungen ist Sporttreibenden nur in Turnschuhen mit heller, abriebfester Sohle gestattet, die auf dem Fußbodenbelag der Turnhallen keine Kratzer oder Schleifspuren hinterlassen.
Klister und andere Haftmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis benutzt werden.
- (3) Fachräume u.a. Computerkabinette werden nur überlassen, wenn sichergestellt ist, dass eine Fachkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt und das Einverständnis der Schule vorliegt.
- (4) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist in den Räumlichkeiten untersagt.

- (7) Klassenräume
Dem verantwortlichen Leiter wird gegen Unterschrift ein Schlüssel übergeben, der die erlaubte Nutzung ermöglicht.
Der verantwortliche Leiter ist für die Schließung der Räumlichkeiten nach Beendigung der Nutzung zuständig.
Überlassene Schlüsseln dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden.

Das unbefugte Benutzen von überlassenen Schlüsseln außerhalb der zugeteilten Nutzungszeit hat den Entzug aller, dem jeweiligen Nutzer, überlassenen Schlüssel und gegebenenfalls die Sperrung der Nutzung für den jeweiligen Nutzer zur Folge.

Der Verlust von überlassenen Schlüsseln ist unverzüglich der Stadtverwaltung Storkow (Mark) oder dem Hausmeister der Europaschule mitzuteilen.

Turnhallen
Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht mehr benutzt werden.
Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung (Sanitär, Fußböden u.ä.) sind die zusätzlich anfallenden Kosten für erforderliche Reinigungsmittel und Reinigungsarbeiten gesondert durch den Nutzer der Stadt Storkow (Mark) zu erstatten.

- (8) Die genutzten Räumlichkeiten und Anlagen sind im gleichen Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Betreten befanden.
Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch belästigt werden.
- (9) Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsregeln wird eine Sperrung der Nutzung ausgesprochen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) übt das Hausrecht aus.

Er wird dabei durch den Leiter der Europaschule unterstützt.



- (2) In Abwesenheit nimmt ein vom Bürgermeister der Stadt Storkow (Mark) oder vom Leiter der Einrichtung beauftragter Bediensteter das Hausrecht wahr.
- (3) Der Inhaber des Hausrechts überträgt während der Nutzung der Räumlichkeiten die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück und in den Räumlichkeiten dem verantwortlichen Leiter.
- (4) Der verantwortliche Leiter und die Teilnehmer an der Nutzung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

§ 9 Haftung des Nutzers

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers und in alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Storkow (Mark) für alle aus der Nichtbeachtung der Nutzungs- und Gebührensatzung, aus Anlass der Nutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
- (3) Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und die bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Räumlichkeiten eingetreten sind.
- (4) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Jeder Schadensfall ist der Stadt Storkow (Mark), dem Leiter der Europaschule oder dem Hausmeister der Europaschule unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die Schadensersatzforderung wird durch die Stadt Storkow (Mark) gegenüber dem Nutzer geltend gemacht.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Stadt Storkow (Mark), ihrer Bediensteten, der Schulleitung und der von ihnen beauftragten Person für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer (einschließlich der Besucherrinnen und Besucher) aus der Nutzung der Räumlichkeiten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.

- (2) Die Stadt Storkow (Mark) haftet nicht für Schäden an fremden Geräten, die zur Nutzung der Räumlichkeiten mitgebracht oder dort gelagert werden.

Das gleiche gilt für den Verlust dieser Geräte.

Die Stadt Storkow (Mark) übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände; diese sind vom Nutzer ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

- (3) Der verantwortliche Leiter hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Storkow (Mark) von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenständen und der Zugänge zu diesen stehen.

§ 11 Sportplätze

- (1) Für die Nutzung der Sportplätze gelten die selben Bestimmungen wie für die Nutzung der Räumlichkeiten.

§ 12 Erhebungsgrundlage

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung wird eine Gebühr festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 13 der Nutzungs- und Gebührensatzung.

§ 13 Gebühr

- (1) Die Gebühren werden in folgender Höhe festgesetzt und erhoben:

Klassenräume u.ä. pro Stunde	6,00 €
Sporthalle pro Stunde	10,00 €

 Je angefangene halbe Stunde wird die hälftige Gebühr erhoben.

Die Nutzung der Umkleieräume und der Sanitäranlagen ist in der Gebühr enthalten.

- (2) Die Nutzung des Sportplatzes an der Altstadtschule wird wie die Nutzung der Sporthalle abgerechnet.
- (3) Im Vereinsregister eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Storkow (Mark) erhalten eine Ermäßigung der nach Absatz 1 berechneten Gebühr in Höhe von:
 - 100 %, wenn die Nutzung ausschließlich durch Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - 50 %, wenn die Nutzung durch alle anderen Nutzungsgruppen erfolgt.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Räumlichkeiten im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührensatzung nutzt.
- (2) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Erstattung/ Erlass von Gebühren

- (1) Wird eine Erlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Erstattung bereits gezahlter oder ein Erlass fälliger Gebühren nur in so weit statt, dass die Nutzung rechtzeitig nach den Maßgaben des § 6 Absatz 4 abgesagt worden ist oder der Wegfall der Nutzung auf einen Widerruf aus wichtigem Grund beruht, den die Stadt Storkow (Mark) zu vertreten hat.

- (2) Kommt ein Verein seiner Pflicht nach § 6 Absatz 4 nicht nach, so werden die Gebühren in voller Höhe entsprechend § 13 Absatz 1 festgesetzt und erhoben.
§ 13 Absatz 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

§ 16 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von der Stadtverwaltung Storkow (Mark) festgesetzt und erhoben.
Der Gebührenschuldner erhält hierzu von der Stadtverwaltung Storkow (Mark) einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
Die Zahlungsart wird durch den Gebührenschuldner bestimmt.



Es besteht die Möglichkeit, zwischen Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) oder Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen in der Stadt Storkow (Mark) tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen in der Stadt Storkow (Mark) außer Kraft.

Storkow (Mark), den 13.07.2010

Chr. Gericke
Bürgermeisterin



Vermerk:

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2010 beschlossen.

Chr. Gericke
Bürgermeisterin



Vermerk:

Hiermit wird die Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Storkow (Mark) für die Räumlichkeiten der Europaschule und der Turnhallen öffentlich bekannt gemacht.

Chr. Gericke
Bürgermeisterin



13.07.2010

**Gebührentabelle für die Station
Junger Naturforscher und Techniker**

1997		ab 2010
Halbjahreskarte	10,00 €	25,00 €
Jahreskarte	20,00 €	Entfällt
Benutzung Fahrradwerkstatt		
Erwachsene	1,00 €	Entfällt
Kinder	0,50 €	Entfällt
Ganztagsveranstaltungen Ferienbetreuung pro Tag		
Storkower Kinder/Schüler	0,00 €	1,00 €
Kinder aus Fremdgemeinden	0,50 €	2,00 €
Halbtagsveranstaltungen		
Anforderung der Bastelstraße		
		Material und 50 %
Pool von Kinderkleidung und – spielzeug		Prov. und 20 %

Vermietung von Räumen - Nachmittag	20,00 €
Kinderfest mit Überraschung, Geburtstagsfeiern u.ä. mit Übernachtung	40,00 €
Gruppe bis 10 Personen mit Küchenbenutzung	5,00 €

Kalkulation für den Aufenthalt in der Station

Ausgaben	
Dienstbezüge Angestellte	25.000,00 €
Versorgungskasse	950,00 €
Arbeitgeberanteil SV	5.250,00 €
Honorare	5.000,00 €
Wirtschaftsbedarf	1.500,00 €
Elektroenergie	1.300,00 €
Gasversorgung	5.000,00 €
Reinigung	2.200,00 €
Müllabfuhr	250,00 €
Betreuungsbedarf	4.000,00 €
Bücher, Zeitschriften, Büromaterial	500,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	1.000,00 €
Sonstige Geschäftsausgaben	2.000,00 €
Summe – Gesamt	54.950,00 €

54.950,00 € : 250 Öffnungstage
= **219,80 € : 10 Besucher**
= **21,98 € pro Tag und Teilnehmer**

Die Werterhaltung des Objektes wurde nicht berücksichtigt, es sind **erhebliche** Reparaturarbeiten erforderlich.

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
des Entwurfes der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt
Storkow (Mark), (früheres Stadtgebiet)**

Bekanntmachung der Stadt Storkow (Mark)

**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes und der Begründung
der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) hat in ihrer Sitzung am 08.07.2010 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Storkow (Mark) beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seiner Begründung erfolgt gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch der Zeit vom

2. August 2010 – 3. September 2010

im Bauamt der Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf- Breitscheid- Straße 74, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienst-stunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Gleichzeitig werden die berührten Träger öffentlicher Belange über den Entwurf informiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Es wird darauf



verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Storkow (Mark), den 15.07.2010



Chr. Gericke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnpark Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark)

Bekanntmachung der Stadt Storkow (Mark)

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes und der Begründung des Bebauungsplanes „Wohnpark Hubertushöhe“ der Stadt Storkow (Mark)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) hat in ihrer Sitzung am 08.07.2010 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnpark Hubertushöhe“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seiner Begründung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom

2. August 2010 - 3. September 2010

im Bauamt der Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf- Breitscheid-Straße 74, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Gleichzeitig werden die berührten Träger öffentlicher Belange über den Entwurf informiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Es wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Storkow (Mark), den 15.07.2010



Chr. Gericke
Bürgermeisterin



LAND BRANDENBURG

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Milchviehanlage in Rieplos - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. September 2010

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 157 und 158 der Flur 3 in der Gemarkung Rieplos sind bereits auf den Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz wurde am 23. Juni 2010 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 23. Juni 2010 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, 6. Juli 2010
Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung





Impressum

- Herausgeber:** Stadt Storkow (Mark) –
Die Bürgermeisterin
Chr. Gericke
- Satz & Druck:** Schlaubetal-Druck Kühl OHG
Mixdorfer Straße 1
15299 Müllrose
- Auflagenhöhe:** 4.500 Exemplare
- Zustellung:** Amtsblatt wird durch die Zeitschrift
Blickpunkt Verlagsgesellschaft mbH
& Co.KG, Markt 9/10,
15848 Beeskow verteilt
- Bezug:** Stadt Storkow (Mark),
Rudolf-Breitscheid-Straße 74,
15859 Storkow (Mark)

liegt weiterhin in der Stadtverwaltung der Stadt
Storkow (Mark) kostenlos zur Abholung bereit und kann im
Internet www.storkow-stadt.de abgerufen werden.